

**Zeitschrift:** Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

**Herausgeber:** Schweizerische Heraldische Gesellschaft

**Band:** 51 (1937)

**Heft:** 1

**Artikel:** Die Fahnen der Kantone

**Autor:** Ganz, Paul

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-744885>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ARCHIVES HÉRALDIQUES SUISSES SCHWEIZER-ARCHIV FÜR HERALDIK ARCHIVIO ARALDICO SVIZZERO

1937

A° LI

N° I

Verantwortliche Redaktoren: FRÉD.-TH. DUBOIS und DR. RUD. KAUFMANN

---

## Die Fahnen der Kantone

Von PAUL GANZ

Mit Tafel I.

Die von Paul Boesch gezeichnete Tafel mit den Kantonsfahnen ist eine historisch und heraldisch richtige Vorlage für die Anfertigung und die Verwendung der Fahnen unserer Kantone<sup>1)</sup>. Wohl sind sie jedem bekannt, sie werden als Hoheitszeichen offiziell verwendet und bilden als Hauptschmuck bei den schweizerischen Volksfesten einen bunten und interessanten Fahnenwald; sie werden jedoch häufig unrichtig verwendet, auch von den offiziellen Stellen, indem das Fahnentuch willkürlich an der Stange befestigt wird, so dass sich die Figuren von der Fahnenstange abwenden und Reissaus zu nehmen scheinen, statt bei der Stange zu bleiben; die heraldischen Teilungen erhalten dadurch eine andere Bedeutung.

Die Fahne ist ein historisch genau bestimmtes Erkennungszeichen, wie der Wappenschild; sie untersteht den Regeln der Heraldik und darf nicht willkürlich verändert werden. Die Kantonsfahnen sind wie die Schweizerfahne Hoheitszeichen souveräner Staaten; sie wurden in Kriegs- und Friedenszeiten als Symbol des selbständigen Staates geführt. Die kantonalen Fahnen entsprechen mit Ausnahme von Luzern und Tessin genau den Kantonswappen, indem das Schildbild parallel zur Fahnenstange geführt wird. Das Blau-Weiss gespaltene Wappen von Luzern ist von alters her als Fahnenbild Weiss-Blau geteilt geführt worden; die Spaltung geht von der Stange aus, wie bei der Flagge und dem Wimpel. Wohl nach dem Vorbilde von Luzern hat der Regierungsrat des Kantons Tessin durch eine Verordnung des Jahres 1930 das Rot-Blau gespaltene Wappen als Fahnenbild in Blau-Rot geteilt festgelegt<sup>2)</sup>.

Die Fahnenbilder der 13 alten Orte und der zugewandten sind nicht nur in zahlreichen alten Fahnen erhalten; sie sind auch in den schweizerischen Bilderchroniken des XV. und XVI. Jahrhunderts sowie auf Glasgemälden abgebildet, so dass über ihre Richtigkeit kein Zweifel besteht.

<sup>1)</sup> Diese Tafel ist ein Geschenk der Kaffee Hag A.-G. an unsere Gesellschaft; es sei hiemit bestens verdankt.

<sup>2)</sup> Siehe: *Alf. Lienhard-Riva*, La bannière cantonale Tessinoise in: *Schweiz. Archiv f. Heraldik* 1931, Seite 127.

Die Fahnen der 1803 neu geschaffenen Kantone zeigen mit Ausnahme des Aargaus die früher in den Fahnen unbekannte grüne Farbe der helvetischen Republik. St. Gallen wählte das Symbol der Revolution, das Liktorenbündel, Waadt das geteilte Schild Weiss-Grün mit einer Devise der Revolution, der Thurgau übernahm das Wappen der einstigen Landesherren, der Grafen von Kyburg, mit Schrägteilung des Feldes, statt des Schrägbalkens, von Weiss und Grün. Das erst 1848 neu erstellte Wappen des Kantons Neuchâtel entbehrt einer historischen Grundlage; es ist zudem heraldisch unrichtig, denn das dritte Feld, rot mit weissem Kreuz, gehört an den Ehrenplatz, an die Stange, und nicht an das Ende der Fahne; das Schweizerkreuz, Abzeichen der Landeshoheit, soll heraldisch am ersten Platz, im Freiquartier der Fahne stehen.

Zur Heraldik der Kantone gehören ausser Wappenschild und Fahne die Landesfarben; jeder Kanton hat seine eigenen Farben, die nicht überall den Farben des Wappens und der Fahne entsprechen. In den Farben des Standes waren die Ratsdiener, die Stadtwache, die Standesweibel gekleidet, die Staatssiegel wurden an seidenen Schnüren in den Landesfarben an den Urkunden befestigt. Später haben die kantonalen Milizen die Farben als Kokarden getragen; heute sind sie hauptsächlich noch in den Mänteln und als Rosetten auf den Hüten der Standesweibel erhalten geblieben.

Die Mäntel der Weibel und die Kokarden werden im Rahmen der Kaffee-Hag-A.G.-Publikation ebenfalls veröffentlicht werden, so dass künftighin zuverlässige Vorbilder für die Fahnen, Wappen und Farben der Kantone jedem bequem zugänglich sein werden.

In neuester Zeit sind die Randsteine für den Strassenverkehr in den Kantonsfarben bemalt worden, wie früher die Grenzsteine und Wegweiser. Sie werden auch häufig zur Dekoration von Plätzen und Strassen, Hausfassaden und Festsälen verwendet, als Flaggen und Tücher, allerdings nicht immer im gesetzmässigen Rahmen; die Regel gestattet zwar alle erdenkbaren Kombinationen der Flächenteilung, wenn sie das Wappen begleiten; sie verbietet jedoch jede Ornamentzeichnung mit heraldischen Teilungen oder Figuren, die das Wappen nicht enthält. Schwarze Sparren in Weiss oder ein Weiss-Schwarz geschachtes Feld ohne Baselstab sind Dekorationen, die mit dem Basler Wappen nichts zu tun haben; sind dagegen die Sparren durch zwei gegeneinander geneigte Baselstäbe gebildet oder die weissen Felder der Schachbrettmusterung mit Baselstäben besetzt, so ist der baslerische Charakter der ungewöhnlichen Musterung ohne weiteres ersichtlich.

Girlanden aus weissem und schwarzem Stoff können auf die Kantone Basel, Freiburg, Appenzell, bezogen werden, wenn sie nicht durch die Anbringung des Wappens genauer bestimmt sind; ebenso kann eine blau und weisse Dekoration Luzern, Zug und Zürich bedeuten, es sei denn, dass sie durch Kokarden oder neue heraldische Lösungen differenziert wird.

Über unsere Landesfahne mit dem weissen Kreuz im roten Feld ist schon genug geschrieben worden; die neuerdings wieder aufgeworfene Diskussion muss auf die gründlichen historischen Forschungen und künstlerischen Feststellungen hingewiesen werden, die in unserer Zeitschrift von Heraldikern, Künstlern und Gelehrten veröffentlicht worden sind.

# DIE FAHNEN DER KANTONE

